

SATZUNG

§ 1 NAME und SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der karnevalistischen Abteilung –EFFECT‘S-der Coburger Turnerschaft“. Kurz „EFFECT‘S – Förderverein“ genannt !
- (2) Sitz des Vereins ist Coburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2 ZWECK

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Abteilung „EFFECT‘S“ durch die Beschaffung von Mitteln die Verwirklichung ihrer sportlichen Ziele zu ermöglichen .
Der Zweck wird ermöglicht durch die Förderung der Trainingsmöglichkeiten, der Kostüme, der Teilnahme an Turnieren , Veranstaltungen, Fahrtkosten, Startgeldern etc.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden .

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins .

Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

Die Vereinsämter sind Ehrenämter .

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des Privaten und öffentlichen Rechts werden .
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters .

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mit dem Tod des Mitglieds , bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung .

- (2) Durch schriftliche Austrittserklärung . Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig .
- (3) Durch Ausschluss aus dem Verein .
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen , wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen .
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören .
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen .
Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben .
- (4) Durch Streichung aus der Mitgliederliste .
Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig , wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (zwei Jahresbeiträgen) durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist . Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden , wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens , das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat , drei Monate vergangen sind .

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG und SPENDEN

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und werden grundsätzlich am Ersten des Monats Mai durch Bankeinzug fällig .
Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt .
Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Betrag ganz oder teilweise erlassen .
Die Beiträge sind keine Spenden .
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden , die von den Mitgliedern zu erbringen sind .

§ 7 ORGANE des VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung .

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden , dem 2. Vorsitzenden , dem Kassier , dem Schriftführer und ein oder mehrere Beisitzer .
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten . Jeder von ihnen ist befugt , den Verein allein zu vertreten .
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können bis zu einem Betrag von 250,00 EURO frei verfügen ! Bei einem Betrag über 250,00 EURO entscheidet die Vorstandschaft !
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt . Er bleibt solange im Amt , bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt .

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus , so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen .

Der Vorstand ist beschlussfähig , wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist .

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit . Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht . Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende .

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereins-Gemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung .

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt . Sie ist ferner einzuberufen , wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt .

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen . Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen .

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig .

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der relativen bzw. einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen , Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung , für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist .

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen , die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist .

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung .

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder .

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden . Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden .

§ 11 ERRICHTUNG

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2004 beschlossen .

Coburg , den

Unterschriften : 1.

-
- 2.
-
- 3.
-
- 4.
-
- 5.
-
- 6.
-
- 7.
-